jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/14 10ObS137/88, 10ObS201/89, 10ObS161/89, 10ObS377/89, 10ObS181/90, 10ObS169/90, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ASVG §255 Abs2 Bb

Rechtssatz

Ein Kraftfahrer, dessen Kenntnisse nur unwesentlich über diejenigen hinausgehen, die von jedem Lenker eines Schwerkraftfahrzeuges anlässlich der Führerscheinprüfung verlangt werden, übt keinen angelernten Beruf aus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 137/88
  Entscheidungstext OGH 14.06.1988 10 ObS 137/88
  Veröff: SZ 61/147 = SSV-NF 2/66
- 10 ObS 201/89
  Entscheidungstext OGH 04.07.1989 10 ObS 201/89
- 10 ObS 161/89
  Entscheidungstext OGH 06.06.1989 10 ObS 161/89
- 10 ObS 377/89
  Entscheidungstext OGH 21.11.1989 10 ObS 377/89
  Vgl auch
- 10 ObS 181/90
  Entscheidungstext OGH 08.05.1990 10 ObS 181/90
  Auch
- 10 ObS 169/90
  Entscheidungstext OGH 29.05.1990 10 ObS 169/90
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Berufsschutz bejaht. (T1) Veröff: SSV-NF 4/80
- 10 ObS 114/92
  Entscheidungstext OGH 16.06.1992 10 ObS 114/92
  Auch; Beisatz: Berufsschutz verneint, da lediglich Teiltätigkeiten des Lehrberufs des Denkmalreinigers, Fassadenreinigers und Gebäudereinigers verrichtet wurden. (T2) Veröff: SSV-NF 6/69
- 10 ObS 272/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 10 ObS 272/92
Auch; Beisatz: Straßenbahnfahrer kein angelernter Beruf. (T3)

- 10 ObS 44/93
  Entscheidungstext OGH 18.03.1993 10 ObS 44/93
  Auch; Beisatz: Raupenfahrer, Baggerfahrer und Lastkraftwagenfahrer. (T4)
- 10 ObS 124/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 10 ObS 124/93
  Vgl auch; Beisatz: Die Kenntnisse und Fähigkeiten eines angelernten Berufskraftfahrers können an dem durch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl 1987/396 geschaffenen Berufsbild des Lehrberufes Berufskraftfahrer gemessen werden. (T5)
- 10 ObS 257/93
  Entscheidungstext OGH 18.01.1994 10 ObS 257/93
  Auch; Beisatz: Ein Versicherter, der lediglich kleine Reparaturen am Lastkraftwagen durchführte, sonst nur bei Reparaturen mitgeholfen hat und keine selbständigen Mechanikerarbeiten verrichtet hat, besitzt nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die lediglich Teilgebiete bzw Teile von Teilbereichen eines Tätigkeitsbereiches umfassen, der von gelernten Berufskraftfahrern in viel weiterem Umfang verlangt wird. (T6)
- 10 ObS 39/94
  Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 39/94
  Auch
- 10 ObS 118/94
  Entscheidungstext OGH 19.07.1994 10 ObS 118/94
  Auch; Beis wie T6
- 10 ObS 221/94
  Entscheidungstext OGH 18.10.1994 10 ObS 221/94
  Beisatz: Autobusschauffeur im städtischen Liniendienst. (T7)
- 10 ObS 138/95
  Entscheidungstext OGH 20.07.1995 10 ObS 138/95
  Auch; Beisatz: Das Berufsbild des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" (BGBl 1992/508) umfaßt wie schon zur Zeit des Ausbildungsversuches (BGBl 1987/396) ausdrücklich die Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße, sodaß das völlige Fehlen solcher Kenntnisse wesentlich ist, auch wenn Lenker von Beförderungseinheiten in der Regel für ihre Tätigkeit hinsichtlich der in Betracht kommenden gefährlichen Güter besonders ausgebildet sein müssen (§ 40 Abs 1 GGSt). (T8)
- 10 ObS 197/95
  Entscheidungstext OGH 31.10.1995 10 ObS 197/95
  Auch
- 10 ObS 435/97m
  Entscheidungstext OGH 13.01.1998 10 ObS 435/97m
  Vgl auch; Beis wie T5
- 10 ObS 65/99b
  Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 65/99b
  Auch; Beis wie T7
- 10 ObS 80/99h
  Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 80/99h
  Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Das Lenken von Lastkraftwagen auch über 3,5 t Gesamtgewicht und die dafür erforderliche Lenkerberechtigung der Gruppe C stellen eine unabdingbare Voraussetzung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer dar. (T9)
- 10 ObS 104/99p
  Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 104/99p
  Vgl auch
- 10 ObS 234/99f
  Entscheidungstext OGH 05.10.1999 10 ObS 234/99f

Vgl auch; Beisatz: Die Kenntnisse und Fähigkeiten eines angelernten Berufskraftfahrers sind am Berufsbild des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" (BGBl 1992/508; 1995/902 II 1998/152) zu messen. (T10); Beisatz: Berufsschutz verneint, wenn in der Praxis nur Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die lediglich Teilgebiete eines Tätigkeitsbereiches (hier: Berufskraftfahrer) umfassen. (T11)

- 10 ObS 256/99s
  Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 ObS 256/99s
  Vgl auch; Beis wie T8; Beisatz: Das bloße Fehlen einer Bescheinigung über die Gefahrgutlenkerschulung kann der Annahme, ob der Kläger jemals im Beruf des Berufskraftfahrers angelernt wurde, nicht entgegenstehen. (T12)
- 10 ObS 200/01m
  Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 ObS 200/01m
  Vgl; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Für die Ausübung des Berufes eines Autobuslenkers im städtischen Liniendienst sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die den in einem Lehrberuf erworbenen gleichzuhalten sind, nicht erforderlich. (T13)
- 10 ObS 157/01p
  Entscheidungstext OGH 28.06.2001 10 ObS 157/01p
  Vgl auch; Beisatz: Die Lehrzeit für den Lehrberuf "Berufskraftfahrer" beträgt drei Jahre. (T14)
- 10 ObS 304/01f
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 304/01f
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T10; Beis ähnlich wie T11
- 10 ObS 244/01g
  Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 ObS 244/01g
  Vgl; Beis ähnlich wie T13
- 10 ObS 217/02p
  Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 217/02p
- 10 ObS 310/02i
  Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 310/02i
  Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T11
- 10 ObS 294/02m
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 294/02m
  Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T11; Beisatz: Gerade der Berufskraftfahrer benötigt nicht nur die für den Güternahverkehr erforderlichen Kenntnisse, sondern darüber hinausgehende Kenntnisse, die vor allem für den grenzüberschreitenden Verkehr bedeutsam sind. Das Fehlen dieser für die qualifizierte Tätigkeit des Berufskraftfahrers erforderlichen und auch in der Praxis verlangten Kenntnisse kann auch nicht durch Kenntnisse in der Bedienung von Spezialfahrzeugen und Spezialmaschinen aufgewogen werden. (T15)
- 10 ObS 267/02s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 267/02s
  Vgl auch; Beis wie T12; Beisatz: Der Mangel an Kenntnissen von im Rahmen der Berufsausbildung vermittelten theoretischen Fächern fällt nur dann ins Gewicht, wenn es sich um Kenntnisse handelt, die für die praktische Ausübung der Tätigkeit eines Berufskraftfahrers am Arbeitsmarkt erforderlich sind. Es ist daher im Verfahren festzustellen, wie weit solche Kenntnisse in der Praxis von gelernten Berufskraftfahrern tatsächlich verlangt werden sowie in welchem Umfang der Kläger über einschlägige Kenntnisse verfügt bzw ob und wieweit diese hinter den in der Praxis verlangten Kenntnissen zurückbleiben (SSV-NF14/36; 12/5). (T16)
- 10 ObS 63/03t
  Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 63/03t
- 10 ObS 260/03p
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 10 ObS 260/03p
  Beis wie T5
- 10 ObS 85/09m
  Entscheidungstext OGH 11.08.2009 10 ObS 85/09m
  Vgl; Beisatz: Hier: Feststellungen reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Kläger über qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die denen gleichzuhalten sind, über die ein Berufskraftfahrer gewöhnlich

verfügt. (T17)

- 10 ObS 121/10g
  Entscheidungstext OGH 14.09.2010 10 ObS 121/10g
  Auch; Beis wie T10; Beisatz: Berufsschutz als angelernter Berufskraftfahrer verneint. (T18)
- 10 ObS 151/10v
  Entscheidungstext OGH 09.11.2010 10 ObS 151/10v
  Auch; Beis wie T15
- 10 ObS 23/11x
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 ObS 23/11x
  Vgl auch; Beis wie T10
- 10 ObS 98/11a
  Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 ObS 98/11a
  Vgl auch; Beis wie T10; Beisatz: Es handelt sich beim Beruf des Fuhrparkdisponenten um eine qualifizierte, den Berufsschutz als Berufskraftfahrer erhaltende Teiltätigkeit, sodass die Verweisung des Klägers auf diese Tätigkeit grundsätzlich zulässig ist. (T19)
- 10 ObS 160/12w
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 ObS 160/12w
  Vgl auch; Beis wie T19
- 10 ObS 152/16z
  Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 ObS 152/16z
  Vgl auch; Beis wie T19

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084792

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at